Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

18. Sitzung (09.07.1904)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Juli 1904.

Gegenwärtig:

Seine Erlaucht der Graf zu Leiningen-Billigheim, die Herren: Prälat Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Oberbaudirektor Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Professor Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch, Direktor des Großh. Oberschulrats Geheimerat Dr. Arnsperger, später Minister des Innern Dr. Schenkel, die Ministerialdirektoren Geheimerat Zittel, Geheimerat Heil und Geheimerat Freiherr von Marschall, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner, die Ministerialräte Nebe und Dr. Nieser.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Vorstandes des badischen Lehrervereins und des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen, entsprechende Regelung der Gehaltsverhältnisse und Umgestaltung des Lehrerbildungswesens betreffend.
   Berichterstatter: Freiherr von la Roche.
3. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, über die Petitionen
   a. der Gemeinde Dürrenbüchig, Amt Bretten, um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle;
      Berichterstatter: Graf von Hennin.
   b. der Gemeinden Betzenhausen, Opfingen und andere, die Erbauung einer Tunibergbahn betreffend;
      Berichterstatter: Graf von Andlaw.
   c. der Gemeinden Klepsau, Krautheim und

andere, um Bewilligung eines Staatsbeitrags zum Grunderwerb der Jagsttaleisenbahn.

Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Koelle.

d. der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg, Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen.

Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Koelle.

4. Beratung des mündlichen Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung, über den Gesetzentwurf, die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.

Berichterstatter: Senatspräsident Schember.

5. Beratung des zweiten Berichts (mündlich) der gleichen Kommission, über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Berichterstatter: Senatspräsident Schember.

6. Beratung des mündlichen Berichts der gleichen Kommission, über den Gesetzesentwurf und den Staatsvertrag, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend, nebst bezüglicher Petition.

Berichterstatter: Graf von Helmstatt.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr und teilt zunächst mit, daß er sich gestattet habe, Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog anläßlich Allerhöchstdessen Geburtstagsfestes namens der Mitglieder des Hohen Hauses ein Glückwunschtelegramm zu übersenden.

Hierauf gibt der I. Vizepräsident nachstehende Einläufe bekannt:

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer

1. über die Annahme des Gesetzentwurfs, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betreffend.

Beilage Nr. 231.

2. über die Annahme des Gesetzesvorschlags, das amtliche Verkündigungswesen betreffend.

Beilage Nr. 232.

Der erstere Gesetzentwurf wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Hierauf berichtet Dr. Freiherr von la Roche namens der Petitionskommission über die Bitte des Vorstandes des badischen Lehrervereins und des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen, entsprechende Regelung der Gehaltsverhältnisse und Umgestaltung des Lehrerbildungswesens betreffend.

Beilage Nr. 199.

Redner führt aus: Die Verhandlung dieser Petition wurde hinausgeschoben, weil dieselbe ursprünglich mit dem Budget der Volksschulen erledigt werden sollte, dann aber ausgesetzt wurde, weil die Erledigung des Budgets dermaßen drängte, daß im Hinblick auf den sonstigen überreichlichen Stoff von einer Mitverhandlung der Petition abgesehen werden mußte. Da ich lediglich als Berichterstatter der Petitionskommission zu referieren habe, so kommt es mir nicht zu, allgemeine Fragen des Schulwesens, deren Erörterung seinerzeit unterlassen wurde, zu berühren, dies wird vielmehr der Diskussion überlassen bleiben müssen.

In ihrer Petition unterbreitet die badische Lehrerschaft dem Hohen Hause die Bitte:

1. Es wolle eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen in der Weise vorgenommen werden, daß dieselben ohne Mehrbelastung der Gemeinden unter Einreihung in den Gehaltstarif des Beamtengesetzes die nämlichen Gehaltsbezüge erhalten wie diejenigen Beamten, denen sie nach Maßgabe ihrer Vorbildung und der Bedeutung ihrer Tätigkeit für die Allgemeinheit zur Seite zu stellen sind.
2. Es wolle bei Inkrafttreten dieser Regelung jedem Lehrer und jeder Lehrerin der Gehaltsbezug zugebilligt werden, den ein gleichaltriger Beamter derselben Abteilung und Ordnungszahl bereits hat.
3. Es wolle eine Umgestaltung des Lehrerbildungswesens dahin in die Wege geleitet werden, daß die Präparandenschulen aufgehoben werden und der erfolgreiche Besuch von sechs Klassen einer Mittelschule oder das Bestehen einer entsprechenden Prüfung Bedingung zur Aufnahme in das drei Jahreskurse umfassende Seminar ist.

Wegen der umfangreichen Begründung darf wohl auf die Petition selbst Bezug genommen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es haben aber auch über die einzelnen Punkte im andern Hohen Hause so ausführliche Debatten stattgefunden, daß der ganze Tatbestand in seiner verschiedenartigen Beleuchtung als bekannt unterstellt werden kann und es sich heute nur darum handelt, zu den einzelnen Punkten der Petition Stellung zu nehmen. Was deren Ziffer 1 anbelangt, so muß nach Ansicht der Kommission anerkannt werden, daß die Gehalte der badischen Volksschullehrer und Lehrerinnen trotz der wiederholten Aufbesserungen der letzten Jahrzehnte einer Erhöhung dringend bedürfen. Ein Anfangsgehalt von 1000 M., im Maximum von 2150 M., ist für die heutigen Verhältnisse entschieden ungenügend. Man hat daher auch in andern deutschen Staaten, insbesondere in Hessen, damit begonnen, die Gehalte der Volksschullehrer wesentlich zu erhöhen. In der unzureichenden Bezahlung ist gewiß ein Hauptgrund für den nicht zu leugnenden Lehrermangel zu finden und es wird diesem Lehrermangel dauernd nur durch Besserstellung der Lehrerschaft begegnet werden können. Bei der Bedeutung der Lehrerschaft muß es als das wünschenswerte Ziel bezeichnet werden, den Zugang so zu steigern, daß eine Auswahl getroffen werden kann. Je geringer das Angebot an Kräften ist, desto mehr ist zu besorgen, daß eine solche Auslese nicht mit der nötigen Strenge zur Durchführung kommt und daß eine Qualitätsverschlechterung unserer Lehrerschaft eintritt. Die Bestrebungen der Lehrer um Gehaltserhöhung erheben sich daher über das egoistische Moment und erhalten eine allgemeine Bedeutung.

In Übereinstimmung mit den in der Hohen Zweiten Kammer hervorgetretenen Ansichten würde Ihre Kommission etwa einen Anfangsgehalt von 1500 M. und einen Höchstgehalt von 2800 M. für Lehrer und etwa 2000 M. für Lehrerinnen entsprechend erachten.

Damit würde auch der allzugroß gewordene Unterschied in dem Gehalte der in den Städteordnungs-Städten angestellten Lehrer und der übrigen Lehrer einigermaßen ausgeglichen werden; erhalten doch die Lehrer als Höchstgehalt in Mannheim 3700 M. und in einer Reihe anderer Städte 3600 M., gegen 2150 M. nebst entsprechendem Wohnungsgeld oder freier Wohnung auf dem Lande.

Die Kommission kommt aus diesen Gründen zu dem Antrage, den Wunsch der Lehrerschaft nach Gehaltsaufbesserung der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Ob die Lehrer und Lehrerinnen zu diesem Zwecke in den Gehaltstarif des Beamtengesetzes eingereiht werden sollen, muß als eine Frage von eingreifender Bedeutung angesehen werden, deren Folgen sich noch nicht überblicken lassen. Die Lehrer würden damit völlig zu Staatsbeamten werden, während sie doch nach der geschichtlichen Entwicklung Gemeindebeamte sind. Da die Frage, wenn nur den Lehrern auf andere Weise ihre Besserstellung zuteil wird, keine brennende ist, so glaubte die Kommission keine bestimmte Stellung dazu nehmen, vielmehr zunächst die weiteren Erwägungen der Großh. Regierung überlassen zu sollen.

Ob die Einreihung der Lehrerschaft in den Gehaltstarif für die Petenten wirklich von dem erhofften Nutzen wäre, erscheint nicht einmal so absolut sicher, da die Gehaltserhöhung der Lehrer nicht vor dem Jahre 1906 möglich werden wird und bereits für 1908 eine Umgestaltung des jetzt geltenden Gehaltstarifs in Aussicht genommen ist, genau 20 Jahre nach seinem Inkrafttreten. Daß dann die Gehalte der Lehrer schon wieder gesteigert werden würden, selbst wenn das bei den Beamten ihrer Gehaltsklasse der Fall sein würde, ist gewiß ausgeschlossen. Es müßte dann für die Lehrerschaft eine besondere Ziffer unter dem betreffenden Buchstaben des Tarifs geschaffen werden. Tritt aber 1908 eine Abänderung des Gehaltstarifs in Kraft, dann wird es dabei für 20 und mehr Jahre sein Bewenden haben. Bei Aufnahme in den Gehaltstarif würden also die Lehrer bis zur Erlassung nicht des nächsten, sondern des übernächsten Tarifs mit ihrem Gehalte festgelegt sein, während sie in nicht allzuferner Zeit eine nochmalige Steigerung erhoffen. Die Einreihung in den Gehaltstarif im gegenwärtigen Momente erscheint daher als ein zweischneidiges Schwert. Eine Gehaltserhöhung in dem erwähnten Sinne und mit Zulagen nach Analogie von G 5 des Gehaltstarifs würde nach angestellten Berechnungen einen jährlichen Mehraufwand von 1400000 M. erfordern, eine Summe, die bei der heutigen Finanzlage des Staats allerdings sehr schwerwiegend erscheint. Diesen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mehraufwand völlig auf die Staatskasse zu übernehmen, wird sich nicht rechtfertigen lassen, es werden auch die Gemeinden zur Tragung eines Teiles zugezogen werden müssen und zwar in der Weise, daß die in § 52 des Elementarunterrichtsgesetzes festgesetzten Pauschbeträge eine Erhöhung erfahren.

Da für diese erhöhten Pauschbeträge die Bestimmungen der §§ 73 ff. zit. Gesetzes maßgebend bleiben, wonach Gemeinden, welche Umlagen erheben, nur bis zu einem gewissen, je nach der Höhe der Umlage sich verringernden Maße beigezogen werden können und bei einer Umlage von mehr wie 60 Pfg. beitragsfrei sind, so ist gerade für wirtschaftlich schwache Gemeinden eine drückende Belastung nicht zu besorgen.

Der in Ziffer 2 der Petition zum Ausdruck gebrachte Wunsch, daß die Gehaltserhöhung für die älteren Lehrer und Lehrerinnen insofern mit rückwirkender Kraft eintreten soll, daß die Gehaltsbemessung entsprechend ihrem Alter erfolgt, erscheint, sofern man sich auf den zu Ziffer 1 vertretenen Standpunkt stellt, durchaus gerechtfertigt.

Die Kommission beantragt auch hier empfehlende Ueberweisung.

Wegen der in Ziffer 3 der Petition geäußerten Wünsche wird auf den schriftlichen Bericht Bezug genommen. Nachdem inzwischen das Lehrerbildungswesen eine Umgestaltung erfahren hat, werden diese Punkte im wesentlichen als erledigt betrachtet werden müssen. Dem speziellen Wunsch, daß der erfolgreiche Besuch von sechs Klassen einer Mittelschule zum Eintritt in die oberen Klassen der Lehrerbildungsanstalten ohne Ablegen einer Aufnahmeprüfung berechtigen soll, würde die Kommission an sich sympathisch gegenüberstehen.

Der Punkt ist nach Ansicht der Kommission nicht wesentlich genug, um zu einer Abänderung der erst vor kurzem erlassenen Schulordnung Veranlassung zu geben, dürfte aber in wohlwollende Erwägung zu ziehen sein, falls aus anderen Gründen eine Änderung der Schulordnung erfolgt.

Es wird unter diesem Gesichtspunkte Ziffer 3 der Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, im übrigen aber für erledigt zu erklären sein.

Ihre Petitionskommission kommt demnach zu dem Antrage:

„Hohe Erste Kammer wolle von der Petition des engeren Vorstandes „des Badischen Lehrervereins" und des Vorstandes des „Vereins Badischer Lehrerinnen"

a. der Großh. Regierung empfehlend überweisen Ziffer 1 — soweit damit eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen angestrebt wird — und Ziffer 2;

b. der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen: Ziffer 3 — soweit begehrt wird, es solle der erfolgreiche Besuch von sechs Klassen einer Mittelschule zum Eintritt in die oberen Seminarklassen ohne Aufnahmeprüfung berechtigen —;

c. den übrigen Teil von Ziffer 3 für erledigt erklären".

Prälat Oehler: Es ist mir ein Bedürfnis, bei diesem Anlaß der Freude Ausdruck zu geben, daß die Petition der Lehrer und Lehrerinnen um Gehaltserhöhung in dieser Weise seitens der Kommission behandelt worden ist. Ich bedaure mit Ihnen und gewiß mit der Regierung, daß diese berechtigte Erhöhung nicht schon jetzt verwirklicht werden kann. Der Lehrerstand erfüllt seine hohe und verantwortungsvolle Aufgabe der Jugendheranbildung mit großer Liebe und Treue. Ich kenne auch die Arbeiten des Lehrerstandes auf dem Gebiete des religiösen Unterrichts in der Schule. Ich möchte hier einige Gedanken aussprechen, die ich gerne bei Beratung des Volksschuletats gesagt hätte. Durch mehrjährige Erfahrungen habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß weitaus die größte Zahl der Lehrer und Lehrerinnen mit Eifer den Anforderungen des Religionsunterrichts gerecht wird. Möchte die Zeit ferne sein, wo der Religionsunterricht von dem übrigen Unterricht losgelöst wird. Dann würden sich die Lehrer eines der besten Mittel begeben, den Schülern Autorität anzuerziehen, denn alle Autorität wurzelt doch zuletzt in der Autorität vor Gott. Es ist vorgeschlagen worden, bloßen Moralunter-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

richt einzuführen. Ich bin nicht der Ansicht, daß es nicht eine achtenswerte Sittlichkeit geben könne ohne religiöses inneres Leben; es gibt hochachtbare sittliche Charaktere, die ohne religiöses kirchliches Interesse mit dem ernstesten Pflichtbewußtsein an der Arbeit stehen. Aber der christlichen Sittlichkeit fehlt das tiefste Motiv, wenn die Religiosität von ihr losgelöst wird.

Was das Lehrerbildungswesen betrifft, so ist das Streben der Lehrer nach Bildung anzuerkennen. Ich würde gerne zustimmen, daß der Besuch einer sechsklassigen Real- oder sonstigen Mittelschule als Voraussetzung für den Eintritt in die höheren Klassen der Seminare gefordert wird. Aber ich fürchte, daß dann gerade diejenigen Kreise, aus denen sich der Lehrerstand bisher rekrutiert hat, sich aus pekuniären Gründen besinnen würden, künftig ihre Söhne dem Lehrerberufe noch zu übergeben. Eine sechsjährige Ausbildung in einer Mittelschule würde mehr kosten als die Ausbildung in einem Seminar und in den Präparandenschulen mit den Internaten. Mancher würde nach Zurücklegung der sechs Klassen erst recht einen anderen Beruf ergreifen. Davon befürchte ich eine Vermehrung des Lehrermangels. Durch die neue Verordnung des Oberschulrats ist den Lehrkandidaten ein schönes, hohes Lehrziel gesteckt, es wird viel, besonders in Literatur und Mathematik verlangt. Gewiß muß der Lehrer erheblich mehr wissen, als der, den er zu unterrichten hat, denn nur, wer selbst hochgebildet ist, kann andere heranbilden; aber ebenso wahr ist, daß nur derjenige andere erziehen kann, der selbst recht erzogen ist. Möchte es dem Lehrer auch beim neuen Bildungsgang nicht zu schwer werden, hinunterzusteigen zu dem schlichten Gemüt und Verstand des Volksschülers und ihn heranzuziehen zu dem Ideale christlich sittlichen Lebens und vaterländischen Geistes und Wesens.

Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch: Ich will, dem Beispiel des Herrn Berichterstatters folgend, nur die allerwesentlichsten Momente der vorliegenden Petition in meinen Ausführungen berühren.

Der Hauptgegenstand der Petition ist die Forderung nach einer Neuregelung der Gehalte der Lehrer. Ich habe im anderen Hohen Hause namens der Regierung erklärt, daß die Regierung die ernste Absicht hat, im nächsten Landtag durch eine Gesetzesvorlage und zwar einen Gesetzentwurf, der noch eine Reihe anderer Fragen des Volksschulwesens neu regeln soll, auch eine erhebliche Erhöhung der Lehrergehalte herbeizuführen. Ob die Erhöhung der Gehalte den Betrag erreichen kann, den der Herr Berichterstatter genannt hat, und der im wesentlichen den Wünschen der Lehrer entspricht, ist zweifelhaft, und zwar aus verschiedenen Gründen, einmal weil selbstverständlich bei Beurteilung dieser Frage die Finanzlage ein unter allen Umständen ganz zwingendes Moment bildet, vor allem aber auch deswegen, weil noch vorher zu prüfen und zu entscheiden sein wird, ob und inwieweit die Gemeinden zur Tragung der Mehrbelastung beigezogen werden können. Ich kann nur der Genugtuung der Großh. Regierung Ausdruck geben, daß der Herr Berichterstatter sich dahin ausgesprochen hat, daß auch nach dem Sinne dieses Hohen Hauses die Gemeinden an dieser ganz erheblichen höheren Last sich beteiligen sollen.

Der Herr Berichterstatter hat mit Recht ausgeführt, daß in den geringen Gehaltsverhältnissen der Lehrer ein wesentlicher Grund des Lehrermangels liege. Es kann nun allerdings nicht verkannt werden, daß der Lehrermangel nicht ausschließlich auf diesem Grunde basiert, denn sonst wäre es eine merkwürdige Erscheinung, daß beispielsweise in Hessen, das einen außerordentlich günstigen Gehaltstarif für die Lehrer hat, auch Lehrermangel besteht. Er besteht aber auch in einer Reihe anderer Staaten, und es müssen eben auch noch weitere Ursachen und Verhältnisse vorliegen, die auf den Lehrermangel Einfluß haben, und die heute zu erörtern kein Grund vorliegt. Die Regierung wird, wie gesagt, bestrebt sein, den Wünschen der Lehrer, soweit tunlich, entgegenzukommen und eine erhebliche Steigerung der jetzigen Gehalte der Lehrer herbeiführen.

Was die Frage der Einreihung in den Gehaltstarif anbelangt, so habe ich schon im anderen Hohen Hause erklärt, daß jedenfalls die Regierung sich in dieser Beziehung nicht festlegen kann. Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters scheint dieser die eigentliche Tendenz der Lehrerpetition und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Wünsche der Lehrer nicht vollkommen richtig aufgefaßt zu haben, wenn er glaubt, daß nach der Einreihung in den Gehaltstarif die Lehrer bei der nächsten Erhöhung des Gehaltstarifs nicht mit berücksichtigt sein wollen. Gerade deswegen wollen die Lehrer jetzt die Aufnahme in den Gehaltstarif, um bei Erhöhung des gesamten Tarifs von Neuem mitberücksichtigt zu werden. Eine Erhöhung der Gehalte, wie sie den Wünschen der Lehrer entspricht und hier in diesem Hohen Hause Unterstützung gefunden hat, wird nicht bloß, wie im Berichte angeführt ist, 1 400 000, sondern etwa 1 560 000 M. betragen, und mit der Erhöhung der Pensionen und Ruhegehalte würde sich ein Mehrbetrag von 1 892 000 M. ergeben. Diese Summe zeigt, wie außerordentlich ernst und schwierig diese Frage für die Großh. Regierung bei der jetzigen Finanzlage ist. Was die Bitte anbelangt, daß alle Lehrer und Lehrerinnen alsbald in das sogenannte Tarifsoll einrücken sollen, das heißt, daß sie mit Eintritt des neuen Gesetzes alsbald die Beträge erhalten sollen, die sie erhalten würden, wenn das Gesetz schon seit längerer Zeit in Kraft stehen würde, so kann ich nach dem Eindruck, den ich aus dem schriftlichen Bericht gewonnen habe, und nach dem, was der Herr Berichterstatter heute ausgeführt hat, wohl annehmen, daß nur bezüglich der älteren Lehrer eine Unterstützung dieses Punktes eintritt. Es wird auch in dieser Richtung versucht werden, dem Wunsche dieses wie des anderen Hohen Hauses, nämlich die Uebergangsbestimmungen möglichst günstig zu gestalten, seitens der Regierung zu entsprechen; allein das kann die Regierung nicht in Aussicht stellen, daß etwa einfach die Lehrer in das Tarifsoll einrücken. Das würde vor allem vollständig im Widerspruch stehen mit § 20 der Gehaltsordnung. Ich will mich über die Frage, da sie ja noch nicht akut ist, nicht näher aussprechen.

Was die Frage der Ausbildung der Lehrer anbelangt, so sieht die Regierung für absehbare Zeit durch die kürzlich erlassene Verordnung die Frage der Lehrerbildung als geregelt an. Bezüglich der Frage, ob den Schülern der Realmittelschulen nach Zurücklegung von sechs Klassen gestattet werden soll, ohne weitere Prüfung in die vierte Klasse des Lehrerseminars einzutreten, so ist schon im anderen Hohen Hause erklärt worden, daß die Schulverwaltung bereit ist — und dazu gibt das Ermessen, das ihr nach der neuen Verordnung zusteht, den notwendigen Spielraum — den Versuch zu machen, die Schüler ohne besondere Prüfung ins Lehrerseminar übergehen zu lassen. Der Sinn der vorliegenden Petition ist, wie auch Herr Prälat Oehler hervorgehoben hat, daß die Realschulbildung für die Lehrerausbildung obligatorisch gemacht werden soll. Das ist aber ein Wunsch, der nach Ansicht der Großh. Regierung aus einer Reihe von Gründen undurchführbar ist, schon deshalb, wie ich auch schon im anderen Hohen Hause hervorgehoben habe, weil jetzt nur etwa ein Fünftel der Lehrer sich aus den Realmittelschulen rekrutieren, und wir nicht nur die erforderliche Zahl an Lehrern nicht bekommen könnten, sondern wir geradezu die Elemente vollständig ausschließen würden, die meines Erachtens nicht ausgeschlossen werden dürfen. Es ist nicht einzusehen, warum nicht — wie es jetzt auch der Fall ist — auch aus der Volksschule die Männer hervorgehen sollen, die künftig berufen sind, in Volksschulen zu lehren. Ich glaube aber auch in dieser Beziehung mich auf diese wenigen Ausführungen beschränken zu dürfen und kann nur zum Schlusse dem Herrn Prälaten Oehler gegenüber aussprechen, daß die Großh. Regierung ganz auf dem von ihm vertretenen Standpunkt steht, daß der Religionsunterricht nicht nur der Schule erhalten werden soll, sondern daß gerade die Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrer eines der wesentlichsten Momente für die gedeihliche Entwicklung der Volksschule ist. — Herr Prälat Oehler hat mit Recht ausgeführt, daß das Bildungsstreben der Lehrer durchaus anerkennenswert sei. Die Regierung steht auch diesem Bildungsstreben freundlich gegenüber. Sie wird den Versuch machen, das Universitätsstudium den Lehrern unter gewissen Beschränkungen und Voraussetzungen zu eröffnen. Ich muß aber auch bei diesem Anlaß aussprechen, daß der Gedanke, das Universitätsstudium obligatorisch zu machen, eine Utopie ist, die sich jedenfalls in einer für uns übersehbaren Zeit nicht verwirklichen wird. Herr Prälat Oehler hat mit Recht ausgeführt, daß die Bedingungen, die jetzt schon für die Lehrerbildung aufgestellt sind, und daß der Lehrstoff, wie er in der vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

liegenden neuen Verordnung fixiert ist, schon außerordentlich hohe und ideale Ziele steckt und daß, wenn diese Ziele erreicht werden, man sagen kann, die Lehrer haben eine Ausbildung, die für die Volksschule die richtige ist, und die dazu dienen wird, die Volksschule in gedeihlichster Weise zu entwickeln.

Der Antrag der Budgetkommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Graf von Hennin namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Gemeinde Dürrenbüchig, Amts Bretten, um Errichtung einer Eisenbahnhaltestelle.

Beilage Nr. 229 (ungedruckt).

Redner führt aus: Die Petition ist folgendermaßen begründet: Ungeachtet persönlicher Vorstellung habe Großh. Generaldirektion am 28. Mai 1903 rundweg abgeschlagen, daß in Dürrenbüchig eine Haltestelle errichtet werde, trotzdem dieselbe am 14. September 1899 genehmigt wurde und es sich nur noch um den Halteplatz handle. Die Bürger des Orts seien größtenteils Landwirte; hätten sie einen Halt, so könnten Metzger und Händler bequemer das Dorf erreichen, wodurch ein besserer Absatz und höhere Preise der Produkte erzielt würden. Mangels einer Fahrgelegenheit könne auch die Realschule in Bretten nicht besucht werden. Seit dem Jahre 1877 hätte sich die Gemeinde um einen Eisenbahnhalt bemüht.

Nachdem nun bei Bilfingen und Gölshausen im Gefälle Haltestellen errichtet worden seien, ließe sich dies in Dürrenbüchig gewiß auch ermöglichen. Die Gemeinde sei auch bereit, ein angemessenes finanzielles Opfer zu bringen.

In der Tat haben sich seit dem Jahre 1877 die Bewohner von Dürrenbüchig um eine Haltestelle bemüht. Während einerseits vorwiegend aus betriebstechnischen Gründen die Großh. Generaldirektion bisher ihrem Ansuchen nicht entsprechen zu können glaubte, fand andererseits ein Anerbieten derselben bei den Interessenten keine Zustimmung. Die Gemeinde Dürrenbüchig mit ungefähr 270 Einwohnern liegt 400 Meter südlich der Kraichgaubahn zwischen den Stationen Wössingen und Bretten, von ersterer $3^1/_2$ Kilometer, von letzterer $4^1/_2$ Kilometer entfernt. Die Bahn läuft dort in einem 1 Kilometer langen, sehr tiefen Einschnitt, in dessen Mitte sie eine Wasserscheide überwindet. Die Gefälle nach beiden Seiten sind ziemlich bedeutend. Hier überschreitet auch die Kreisstraße, welche von Dürrenbüchig nach der Landstraße Karlsruhe-Bretten führt, die Bahn, und da die Entfernung vom Dorfe hier nur 5 Minuten beträgt, so ist dieser Punkt für die Bewohner sehr günstig gelegen; für die Errichtung einer Haltestelle dagegen müßte wegen des starken Gefälles eine ziemliche Strecke des Bahnkörpers in horizontale Lage gehoben werden, was nicht unerhebliche Kosten verursachen würde. Um dieses zu vermeiden, hat im Jahre 1899 die Großh. Generaldirektion eine andere Haltestelle weiter oberhalb, etwa 20 Minuten vom Dorfe entfernt, ins Auge gefaßt. Die Gemeinde aber glaubte, dieses Anerbieten nicht annehmen zu können, da diese Stelle im Winter für Personen nur beschwerlich zu erreichen sei und für die Milchbeförderung ein bespanntes Fuhrwerk nötig wäre. Sie hat auf dem letzten Landtag abermals die Bitte um eine Haltestelle wiederholt und von beiden Kammern wurde dieselbe der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen, wobei von seiten der Zweiten Kammer auf einen Verkehr mit Serpolletwagen zwischen Bretten und Dürrenbüchig hingewiesen wurde.

Ihre Kommission verkennt keineswegs die mißliche Lage der Gemeinde Dürrenbüchig, die so nahe an der Bahn liegt, ohne die Vorteile derselben genießen zu können und die unter ungünstigen Verhältnissen beim Absatz und der Verwertung ihrer landwirtschaftlichen Produkte zu leiden hat; sie muß aber andererseits anerkennen, daß die Großh. Regierung bei allem Entgegenkommen in erster Reihe die Sicherheit des Betriebs im Auge zu behalten hat. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein Anhalten der Züge bei dem Gefälle nicht ohne Gefahr für die Sicherheit verbunden ist. Nun ist allerdings, wie die Petenten richtig bemerken, vor einiger Zeit in Bilfingen, wo ähnliche Steigungsverhältnisse vorliegen, eine Haltestelle errichtet worden und auch für Gölshausen ist nun eine solche in Aussicht genommen. Es erscheint daher der Kommission doch nicht ausgeschlossen, daß auch noch für Dürrenbüchig sich ein Ausweg finden läßt, um den schon seit 27 Jahren vorgebrachten Wünschen der Gemeinde auf die eine oder andere Weise zu entsprechen, vielleicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

könnte an dieser Stelle mit dem Serpolletwagen Aushilfe gefunden werden, wenn die Versuche günstig ausfallen; für den zu erwartenden, nicht sehr bedeutenden Verkehr der kleinen Gemeinde würde dies gewiß genügen, und dadurch könnte möglicherweise auch der kostspielige Umbau des Bahnkörpers an dem Wärterhaus vermieden werden. Da nun die Petenten für den Fall der Gewährung eines Halts mit einfachem Einsteigeplatz sich zu einem angemessenen finanziellen Opfer bereit erklären, so glaubt die Kommission, es könne die Frage einer nochmaligen Erwägung unterzogen werden. In diesem Sinne stellt die Kommission den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Graf von Andlaw namens derselben Kommission über die Petition der Gemeinden Betzenhausen, Opfingen und andere, die Erbauung einer Tunibergbahn betreffend.

Beilage Nr. 230 (ungedruckt).

Redner führt aus: Die Petenten wünschen durch eine Eisenbahn dem Verkehr näher gerückt und mit der Stadt Freiburg verbunden zu werden. Die Bahn würde Freiburg auf dem rechten Dreisamufer verlassen und dieselbe voraussichtlich in der Nähe von Lehen auf einer zu erbauenden Brücke überschreiten, sich dann Umkirch, Waltershofen, Opfingen, zuwenden und sich von hier über Thiengen, Munzingen, Hartheim und über Bremgarten ziehen und bei Grießheim enden. Die Bevölkerung jener Gegend treibt durchweg Landwirtschaft, Weinbau und Viehzucht. Ob eine Eisenbahn speziell für die Landwirtschaft, namentlich in der Nähe großer Städte mit Industrie, von besonderem Vorteil ist, mag dahingestellt bleiben; sehr leicht werden durch die Eisenbahn die Arbeitskräfte nach der Stadt entführt. Allzuweit sind ja diese Ortschaften von der Hauptbahn nicht entfernt, mit der sie durch ausgezeichnete Straßen verbunden sind. Die Petenten schreiben das Zurückgehen des Wohlstandes und der Einwohnerzahl dem Mangel eines Schienenstranges zu. Wohlstand und Bevölkerungsziffer sind jedoch auf dem Lande im allgemeinen auch in Ortschaften, die unmittelbar an der Bahn liegen, zurückgegangen, außerdem kommt die Abnahme der Bevölkerung in den fraglichen Gemeinden derjenigen in anderen Ortschaften des Landes gleich. Die Bahn bietet, abgesehen von der Erbauung einer Dreisambrücke, keine nennenswerten baulichen Schwierigkeiten. Die dabei in Betracht kommende Bevölkerung beziffert sich auf etwa 8600 Bewohner. Der Ortsverkehr ist kein besonders lebhafter; eine Industrie, die mit Wasserkraft rechnen muß, ist in dieser Gegend nicht zu erwarten. Der Güterverkehr wird sich in der Ausfuhr meist auf landwirtschaftliche Produkte, wie Milch, Wein, Früchte, in der Zufuhr meist auf Düngermittel beschränken, der Transport von Steinen aus den Brüchen bei Merdingen und Gründlingen wird bei den geringen Entfernungen auch nach Erstellung der Bahn sich per Axe vollziehen; ein weiteres Absatzgebiet dürften sich diese Steine bei der Konkurrenz des Steinmaterials aus dem Schwarzwald und den Vogesen kaum erobern. Eine bestimmte Route ist für die Bahn in der Petition nicht angegeben; aus derselben ist jedoch ersichtlich, daß die Gemeinden zunächst die Erbauung der Bahn auf Staatskosten unter entsprechenden Beiträgen der Gemeinden mit Einmündung bei Freiburg im Auge haben; sollte dies untunlich sein, so bitten sie um einen Staatszuschuß und Erbauung der Bahn durch eine Privatgesellschaft. Ihre Kommission stellt den Antrag,

Hohe Erste Kammer wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Ferner berichtet Geheimer Kommerzienrat Koelle namens derselben Kommission über die Petition der Gemeinden Klepsau, Krautheim und andere, um Bewilligung eines Staatsbeitrags zum Grunderwerb der Jagsttaleisenbahn.

Beilage Nr. 227.

Redner führt aus: Die Petenten, welche im Jahre 1902 schon einmal wegen Gewährung eines Staatszuschusses zu den Grunderwerbskosten der Jagsttaleisenbahn bei beiden Hohen Kammern vorstellig geworden sind, damals aber durch Erlaß des Großh.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten abschlägig beschieden wurden, wiederholen in der vorliegenden Petition die gleiche Bitte und behaupten, daß die von der Großh. Regierung seinerzeit ausgesprochene Ansicht, die Leistungsfähigkeit der Jagsttalgemeinden sei in finanzieller Beziehung keine ungünstige, nicht zutreffend sei und begründen dies damit, daß in Klepsau die Gemeindeumlage für 1904 mit örtlicher Kirchensteuer zusammen 92 Pfennig und die Gesamtschulden der Gemeinde zurzeit 42 940 Mk. betragen. Krautheim habe eine Umlage von 58 Pfennig und eine Schuldenlast von 46 000 Mk. Gommersdorf habe eine Umlage von 75 Pfennig und zurzeit Schulden in Höhe von 12 804 Mk. Winzenhofen habe eine Umlage von 78 Pfennig und bis jetzt Schulden von 18 000 Mk.

Die Grunderwerbskosten der Jagsttalbahn seien anfänglich auf 200 000 Mk. veranschlagt worden, wozu die Baugesellschaft noch 50 000 Mk. zugeschossen habe. Die Gesamtkosten für Grunderwerb, Versteinung usw. hätten sich aber tatsächlich viel höher als 250 000 Mk. gestellt, so daß sämtliche Gemeinden noch einen Zuschuß von 60 Prozent zu dem bewilligten Beitrag hätten nachzahlen müssen. Dieser Nachschuß reiche aber immer noch nicht zur Deckung sämtlicher Kosten aus, so daß die Gemeinden voraussichtlich nochmals 4—5 Prozent nachzahlen müßten.

Nach dem Willen der Ständeversammlung hätten die badischen Gemeinden den württembergischen gleichgestellt werden sollen; dies sei aber jetzt nicht der Fall, weil die badischen Gemeinden von keiner Seite einen Beitrag erhalten hätten, während den württembergischen Gemeinden von ihrer Amtskorporation ein solcher in Höhe von ein Sechstel ihres Beitrags bewilligt worden sei. Die Bevölkerung sämtlicher in Betracht kommenden badischen Gemeinden sei ausschließlich auf Landwirtschaft angewiesen; Industrie sei fast gar nicht vorhanden, und es fehle deshalb auch jeder Nebenverdienst. Die Bevölkerung sei fast nicht mehr in der Lage, allen an sie herantretenden Ansprüchen gerecht zu werden und es herrsche deshalb bei den Jagsttalgemeinden große Unzufriedenheit.

Diesen Ausführungen gegenüber erklärte die Großh. Regierung wiederholt, daß der erbetene Staatszuschuß den betreffenden Gemeinden nicht gewährt werden könne. Der bewilligte Staatsbeitrag zu der fraglichen, nur 75 Zentimeter breiten, wenig leistungsfähigen Schmalspurbahn sei mit 20 000 Mk. per Kilometer schon ausnahmsweise hoch bemessen und auch seitdem nie höher, dagegen bei anderen ähnlichen Bahnen sehr häufig niedriger zugeteilt worden.

Was die von den Petenten erwähnte Begünstigung der württembergischen Gemeinden betreffe, so sei zehn an dieser Bahn liegenden Gemeinden der Amtskorporation Künzelsau ein Sechstel der Gesamtleistung derselben zum Geländeerwerb mit 25 381 Mk. von der Amtskorporation ersetzt worden, aber nicht aus freiem Antriebe, sondern als Pflichtleistung den genannten Gemeinden gegenüber, weil andere Gemeinden derselben Amtskorporation früher schon zum Geländeerwerb des Bahnbaues Waldenburg—Künzelsau Beiträge erhalten hatten und eine Gleichstellung der Gemeinden nicht umgangen werden konnte. Dagegen habe die Amtskorporation Neckarsulm ihren an dem Bahnbau Möckmühl—Dörzbach beteiligten Gemeinden jeden Zuschuß verweigert. Aber selbst wenn man die nicht staatliche, sondern lediglich auf Gegenleistung beruhende Subvention einzelner württembergischer Gemeinden in Anrechnung bringe, erscheinen die badischen Gemeinden immer noch weniger belastet als die württembergischen.

Ein Zurückweichen der Großh. Regierung von ihrem Standpunkt würde aber auch sehr bedenkliche Konsequenzen für die Zukunft heraufbeschwören und für absehbare Berufungen und Nachforderungen den Weg ebnen, da fast niemals ein Bahnbau vollendet wurde, ohne daß der Voranschlag für Geländeerwerbungskosten überschritten wurde. Außerdem würde die Gewährung des verlangten Beitrages zum Geländeerwerb gegen die Grundsätze des § 9 der Konzessionsbedingungen vom 9. Februar 1899 verstoßen, welche für Württemberg und Baden dieselben sind, weil Württemberg einem einseitigen Vorgehen der badischen Regierung jedenfalls nicht folgen würde.

Diesen Ausführungen der Großh. Regierung glaubt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, eingehende Beachtung schenken zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

müssen. Es ist mit Entschiedenheit in Abrede gestellt, daß die petitionierenden Gemeinden durch den Bahnbau zu sehr belastet seien und daß ihre finanziellen Kräfte im Vergleich zu anderen Gemeinden über Gebühr in Anspruch genommen seien. Als Beleg dafür wurde eine Zusammenstellung über die Verteilung der Grunderwerbskosten auf die einzelnen Gemeinden bei den Bahnen Mosbach—Mudau und Möckmühl—Dörzbach, sowie über die Höhe der Umlagen der betreffenden Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dabei ist der Steuerfuß der an der Bahn Mosbach—Mudau beteiligten Gemeinden auf Basis des Jahres 1901, derjenige der an Möckmühl—Dörzbach beteiligten Gemeinden auf Basis des Jahres 1903 angegeben und für Letztere im Durchschnitt wesentlich niedriger als für die Ersteren.

Es ist ferner auf die sehr bedenklichen Konsequenzen hingewiesen, welche ein Nachgeben der Regierung inbezug auf die Heraufbeschwörung von anderweitigen Ansprüchen und Nachforderungen haben würde, weil fast bei allen Bahnbauten der Voranschlag für Geländeerwerb überschritten wurde, und es ist schließlich mit Recht betont, daß die nachträgliche Gewährung des verlangten Beitrages zu dem gewünschten Geländeerwerb gegen die Grundsätze der Konzessionsbedingungen vom 9. Februar 1899 verstoßen würde, welche für Württemberg und Baden dieselben sind.

Unter diesen Umständen ist Ihre Kommission der Ansicht, daß den in der Petition vorgetragenen Wünschen nicht entsprochen werden kann, und stellt deshalb den Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen."

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Geheimer Kommerzienrat Koelle namens derselben Kommission über die Petition der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg, Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen betreffend.

Beilage Nr. 228.

Redner führt aus: Die Petenten suchen um einen Staatsbeitrag von 427 500 Mk. nach für die von ihnen geplante Bahn von Triberg nach Furtwangen, welche eine Länge von 17,1 Kilometer haben würde. Der verlangte Zuschuß würde demnach 25 000 Mk. pro Kilometer betragen. Die Petenten haben eine sehr ausführliche Begründung gegeben, welche in dem gedruckten Berichte enthalten ist. Ich will hier nur die wesentlichsten Momente hervorheben.

Die Petenten machen in erster Linie geltend, daß Furtwangen durch die Bregtalbahn besondere Vorteile nicht erlangt habe. Die Entfernung von Furtwangen nach Triberg auf der Eisenbahn über Donaueschingen betrage 152 Kilometer, während die Entfernung auf der Landstraße nur 33 Kilometer betrage. Ein Geschäft zwischen Furtwangen und Triberg lasse sich deswegen auf der Eisenbahn unter diesen Umständen in einem halben Tag nicht erledigen. Auch auf der Landstraße sei dies nicht möglich, weil bei der zu überwindenden Steigung für den Hin- und Rückweg ein ganzer Tag erforderlich sei. Ein Wagen, selbst nur für einen halben Tag, koste 15 Mark. Unter diesen Umständen sei der Verkehr zwischen Furtwangen und Triberg außerordentlich erschwert. Diese Verhältnisse gelten auch für die Gemeinden Schönwald und Schonach. Sowohl im Interesse der Uhrenindustrie als auch des Fremdenverkehrs sei eine bessere Verbindung unbedingt erforderlich. Sie weisen auf die Konkurrenz der Vogesen hin, in denen sich in den letzten Jahren der Fremdenverkehr außerordentlich gehoben hat.

Nach der beigegebenen Kostenberechnung würde die Erstellung der Bahn einen Aufwand von 1 095 000 Mk. erfordern. Die Petenten haben auch eine Wahrscheinlichkeitsberechnung über den zu erwartenden Verkehr aufgestellt. Dabei haben sie in erster Reihe auf die Drei-Ährenbahn bei Kolmar im Elsaß hingewiesen. Nach dieser Rentabilitätsberechnung erwarten sie eine Jahreseinnahme von 171 000 Mk.
die Betriebskosten sind zu . . . . 136 100 Mk.
veranschlagt, so daß der Betrag von 34 900 Mk.
als Reineinnahme verbleiben würde, was einer Rente von 5,23 Prozent entsprechen würde.

Diesen Angaben gegenüber behauptet die Großh. Regierung, daß die Kostenberechnung lückenhaft und ungenügend sei, und daß der künftige Verkehr sowie die Rentabilität viel zu hoch berechnet sei.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das vorliegende Projekt sei zurzeit bautechnisch nicht genügend ausgearbeitet, und so, wie es vorliegt, zur Beurteilung unbrauchbar. Der Kostenberechnung hätte als Anlage eine Massenberechnung beigefügt werden sollen, aus welcher die Erdbewegung, Mauerwerk, Böschungsfestigung usw. hätte ersehen werden müssen. Mangels dieser Begründung der angesetzten Summen lasse sich die Höhe der ermittelten Bausumme nicht beurteilen. Ebenso unzuverlässig sei die Rentabilitätsberechnung. Nach diesen Erklärungen der Großh. Regierung steht außer Zweifel, daß, ehe man sich über das Projekt genau äußern kann, ein vollständig durchgearbeitetes Projekt vorgelegt werden muß. Die Großh. Regierung hat aber erklärt, zur Ausarbeitung eines solchen Projekts nicht in der Lage zu sein, weil ihre elektrotechnischen Beamten mit Arbeiten für die Staatsbahn überhäuft seien; dagegen sei sie bereit, falls die Petition zur Kenntnisnahme überwiesen würde, eine allseitige Prüfung des Projekts vornehmen zu lassen und dem nächsten Landtage in der Petitionsnachweisung über das Ergebnis Mitteilung zu machen.

Ihre Kommission konnte sich den Bedenken, die die Großh. Regierung geäußert hat, nicht verschließen. Sie muß anerkennen, daß das Projekt noch nicht genügend durchgearbeitet ist, und daß deshalb auf der Basis, wie es heute vorliegt, ein bestimmter Entschluß nicht gefaßt werden kann. Immerhin glaubt sie, daß durchschlagende Gesichtspunkte in der Petition hervorgehoben worden sind, die näher erwogen werden sollten. Sie stellt daher den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Senatspräsident Schember namens der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Ausscheidung von Landstraßen betreffend.

Redner führt aus: Das Gesetz vom 16. August 1900, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend, bestimmt, daß Teile einer Landstraße, die den Ortsetter einer der Städteordnung unterstehenden Gemeinde durchziehen, aus dem Landstraßenverbande ausgeschieden und der Gemeinde zu Eigentum und zur Unterhaltung als Gemeindestraßen zugewiesen werden können. Nach der Absicht des Gesetzes soll den Stadtgemeinden für die durch Übernahme der Ortsetterstraßen gegenüber der Vorschrift des § 18 des Straßengesetzes entstehende Mehrbelastung eine Entschädigung aus der Staatskasse geleistet werden, und zwar nicht lediglich in Höhe des nach § 18 des Straßengesetzes auf die Staatskasse für Unterhaltung einer gleichen Landstraßenstrecke des betreffenden Kreises entfallenden Betrags, nämlich drei Viertel des Aufwands, vielmehr ein Zuschuß im mehrfachen Betrage dieses Aufwands. Nach Maßgabe dieser Bestimmung wurden für die neun Städte der Städteordnung Quoten in Abstufungen von 2 Prozent bis 4,4 Prozent zugewiesen. Nachdem Offenburg sei dem 1. Januar 1903 der Städteordnung untersteht, hat der Stadtrat daselbst die Ausscheidung der den dortigen Ortsetter durchziehenden Landstraßen aus dem Landstraßenverbande angeregt. Diesem Antrage stehen Bedenken nicht entgegen. Es muß nur noch die Beitragsquote für Offenburg festgesetzt werden. Nach einer Berechnung der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues soll der 2,3fache Betrag des Kostenanteils, welcher der Staatskasse für eine gleich große Landstraßenstrecke des betreffenden Kreises zufallen würde, zutreffend sein. Die Gemeindebehörde hat Einwendungen dagegen nicht erhoben. Die Festsetzung dieser Quote soll nun durch das vorliegende, einen Artikel enthaltende Gesetz erfolgen.

Ihre Kommission stellt den Antrag,

dem Gesetzentwurf, der von der Hohen Zweiten Kammer unverändert angenommen wurde, Ihre Zustimmung zu erteilen und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung ohne Debatte einstimmig angenommen.

Ferner berichtet Senatspräsident Schember namens derselben Kommission über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Redner führt aus: Dieser Gesetzentwurf, der uns schon einmal beschäftigt hat, ist jetzt in teilweise abgeänderter Fassung von der Hohen Zweiten Kammer an uns zurückgelangt. Die Abänderungen beziehen sich auf folgende Bestimmungen: Während § 81 des Regierungsentwurfs der Regierung hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen im Interesse der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit, sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen bei Ausübung der Heilkunde weitesten Spielraum ließ, soll sie nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer Verordnungen nur über An- und Abmeldung des Gewerbebetriebs von Personen, welche die Heilkunde, ohne hierzu approbiert zu sein, gewerbsmäßig ausüben, oder über die Anzeige der ihnen bei Ausübung ihres Gewerbes bekannt werdenden gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährlichen Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen und Vergehen wider das Leben erlassen dürfen. Namentlich wurde eine Verpflichtung zur Führung von Geschäfts- und Tagebüchern, und das Verbot der Fernbehandlung, welches die Regierung nach dem Entwurf hätte erlassen können, nicht aufgenommen. Trotzdem wird das Gesetz noch gute Dienste leisten können.

Der § 82 des Regierungsentwurfs ist von der Hohen Zweiten Kammer vollständig ausgeschaltet und in den § 84 als Ziffer 4 aufgenommen worden. Hervorzuheben ist, daß nach Ziffer 5 des § 84 Ankündigungen oder Anpreisungen dort bezeichneter Art nur dann strafbar sind, wenn der Betreffende nach ihrem Inhalt oder auf ihm behördlich erteilte Auskunft oder Warnung wissen muß, daß sie unter das Verbot fallen. Hierdurch ist der dolus näher charakterisiert worden. Auch dagegen ist nichts zu erinnern. Nach Ziffer 3 soll die Fernbehandlung nur strafbar sein, wenn deren Übernahme durch öffentliche Anpreisungen oder Ankündigungen angeboten wird.

Die §§ 85, 93 und 96 bezwecken die Anpassung verschiedener Landesgesetze an Reichsgesetze und wurden von der Hohen Zweiten Kammer unverändert angenommen. In § 130 P.St.G.B., welcher von der Verunstaltung von Gegenden durch Reklameschilder handelt, ist der von uns gestrichene Passus, „landschaftlich hervorragende Gegend", wieder eingesetzt worden. Auch hiergegen bestehen keine Bedenken.

Ihre Kommission stellt den Antrag,

dem Gesetzentwurf in der aus der Hohen Zweiten Kammer hervorgegangenen Fassung die Zustimmung zu erteilen, und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Hierauf werden die einzelnen Artikel aufgerufen. Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Graf von Helmstatt namens derselben Kommission über den Gesetzentwurf und den Staatsvertrag, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend, nebst bezüglicher Petition.

Beilage Nr. 236 (ungedruckt).

Redner führt aus: Der am 11. Mai 1903 in Heidelberg zwischen Baden und Hessen abgeschlossene Staatsvertrag bestimmt, daß das seither über die Gemeinde Kürnbach bestehende Kondominat beider Staaten aufgehoben wird und Hessen seine Hoheitsrechte über den ihm zustehenden Anteil an der Gemeinde und Gemarkung Kürnbach an Baden abtritt.

Als Äquivalent tritt Baden die Hoheitsrechte über die Enklave Michelbuch, sowie über 295,22 Hektar des an das Großherzogtum Hessen angrenzenden Teiles des badischen Domänenwaldes im Distrikt Adlerstein bei Heddesbach ab. Die Enklave Michelbuch bleibt als selbständige Gemarkung bestehen. In den privatrechtlichen Verhältnissen der ausgetauschten Gebietsteile tritt keine Veränderung ein. Domanialbesitz, sowie Haus- und Familieneigentum, die unter die Landeshoheit des andern Vertragschließenden gelangen, bleiben, so lange ihnen diese Eigenschaften zukommen, von Staats- und Gemeindesteuern frei. Dem badischen Kirchenärar werden bezüglich der Enklave Michelbuch die gleichen Steuervergünstigungen bewilligt, die der hessischen evangelischen Landeskirche zustehen. Zur Ausgleichung des Unterschiedes im Steuerwert der ausgetauschten Gebietsteile zahlt Baden an Hessen einen Betrag von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

175 000 M. Es folgen noch einige Übergangsbestimmungen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in § 1 die Genehmigung dieses Staatsvertrags durch die gesetzgebenden Faktoren und bezeichnet als Zeitpunkt des Übergangs der Landeshoheit den 1. Januar 1905. Nach § 2 tritt an demselben Tage die badische Gesetzgebung über sämtliche Gebietsteile in der Gemeinde Kürnbach in Kraft mit Ausnahme des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts, welches erst nach Anlage des Grundbuchs in Wirksamkeit treten soll. § 3 behält der landesherrlichen Verordnung vor, den Eintritt der Wirksamkeit einzelner Gesetze mit Rücksicht auf die in Kürnbach vorliegenden Verhältnisse zu bestimmen.

Zu § 4 hat die Hohe Zweite Kammer eine Änderung dahin getroffen, daß an den bestehenden Rechtsverhältnissen in bezug auf den Almendgenuß weder durch dieses Gesetz, noch durch den Staatsvertrag etwas geändert werde. Es besaßen seither die beiden Gemeinden, die badische, wie die hessische, getrennte Sondervermögen. Der badische Teil betrug 11 Hektar Wald im Anschlag von 11 000 M., sowie an 3000 M. Kapitalien, der hessische Teil Kapitalien, welche im Jahre 1900 den Betrag von 31 130 M. erreicht hatten. Außerdem bezogen die badischen Ortseinwohner noch einen, übrigens sehr geringen, Bürgernutzen. Der Regierungsentwurf bestimmt in § 4, daß mit Aufhören des Unterschiedes zwischen badischen und hessischen Gemeindegliedern der Almendgenuß aufgehoben und das beiderseitige Gemeindevermögen nunmehr in eines zu verschmelzen sei. Die Kommission der Hohen Zweiten Kammer hat nun beanstandet, daß obige Bestimmung ohne Mitwirkung der Beteiligten verfügt werde, und die Hohe Zweite Kammer ist ihrer Ansicht beigetreten. Ihre Kommission teilt die Gründe der Hohen Zweiten Kammer nicht. Sie ist jedoch der Ansicht, daß die Lösung dieser Frage bei deren Geringfügigkeit und dem geringen Betrag des Bürgernutzens füglich den Beteiligten auf dem Wege gegenseitiger Übereinkunft zu überlassen sei. Zu bedauern bleibt allerdings, daß der Unterschied zwischen vormals badischen und hessischen Staatsuntertanen auf diese Weise noch längere Zeit fühlbar sein wird. § 5 bestimmt, daß das seitherige Steuerfixum von 745 M. im ganzen bis zur gesetzlichen Festlegung der direkten Besteuerung beibehalten werden wird. Die Hohe Zweite Kammer hat hierzu unter Hinweis auf Artikel V. des Staatsvertrags, welcher dem gegenseitigen Domänialbesitz Steuer- und Umlagefreiheit gewährt, den Zusatz gemacht, daß der Schaden, welcher der Gemeinde Kürnbach durch die Umlagenfreiheit der dortigen hessischen Haus- und Familiengüter erwächst, von dem Zeitpunkte an, mit welchem in Kürnbach Gemeindeumlagen nach Maßgabe der badischen Gemeindeordnung erhoben werden, und insolange jene Steuerfreiheit andauert, von der badischen Staatskasse ersetzt werde. Zu §§ 6 und 7 ist nichts zu bemerken. Die Gemeinde Kürnbach hat in einer Petition an beide Kammern geltend gemacht, daß sie bei Aufhebung des Kondominates in ihren finanziellen Verhältnissen durch Aufhebung der seitherigen Steuerprivilegien schwer geschädigt werde. Die Gemeinde bezahlt jedoch an den Staat lediglich ein äußerst niederes Steuerfixum unter Wegfall aller weiteren Steuern und Akzise. Die Gemeinde bittet nun als Entschädigung um eine Staatshilfe von 200 000 M. Die Höhe dieser Summe wird berechnet auf Grund der mutmaßlichen Annahme, daß die künftigen Steuern 12- bis 15 000 M. betragen würden. Ihre Kommission vermag nun aus einer seitherigen Steuerbefreiung keinen Grund zu erkennen, um eine Entschädigung für künftig zu zahlende Steuern zu gewähren. Ihre Kommission ist jedoch gerne bereit, ausreichende staatliche Beihilfe zu befürworten, um der Gemeinde Kürnbach die Mittel in die Hand zu geben, aus den seitherigen mißlichen und sehr rückständigen Verhältnissen, wie sie das Kondominat geschaffen hat, heraus zu kommen und gleich anderen Gemeinden in normale Verhältnisse zu gelangen.

Wir beantragen:

die Annahme des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer, die Petition für erledigt zu erklären und in abgekürzter Form zu beraten.

Das Wort erhält hierzu Freiherr von Göler: Die Kürnbacher haben sich unter der bisherigen Doppelherrschaft wohlgefühlt, namentlich erfreuten sie sich der Steuerfreiheit. Nachdem der Staatsvertrag über ihre Häupter hinweg geschlossen wurde, kann man es ihnen nicht verargen, wenn sie mit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einer gewissen Besorgnis der Zukunft entgegensehen. Der Staat wird den Einwohnern mit aller Rücksicht den Übergang in die neuen Verhältnisse erleichtern müssen und von diesem Standpunkte aus habe ich die Anträge der Hohen Zweiten Kammer in ihrer Tendenz begrüßt. Die Forderung nach einer Entschädigung für bisher nicht bezahlte Steuern läßt sich allerdings nicht rechtfertigen. Ich hätte anderseits gern gesehen, daß uns die Kommission die Resolution der Hohen Zweiten Kammer ebenfalls zur Annahme vorgeschlagen hätte, daß nämlich die Regierung ermächtigt wird, die Gemeinde eventuell finanziell zu unterstützen. Die Regierung bitte ich, in diesem Sinne verfahren zu wollen.

Graf von Helmstatt: In der Kommission hatten wir nicht den Eindruck gewonnen, daß die Kürnbacher dem neuen Zustand mit Besorgnis entgegensehen, zumal doch auch in der Petition die Nachteile des bisherigen Zustandes hervorgehoben wurden. Ich bin der Überzeugung, daß in einigen Jahren der Zustand unter der in höherem Maße geordneten Gemeindeverwaltung ein viel besserer sein wird, als bisher.

Die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs werden hierauf aufgerufen.

Zu § 4 bemerkt Geheimerat Lewald: Der durch die Hohe Zweite Kammer geänderte § 4 der Regierungsvorlage hatte die Bestimmung enthalten, daß ein Anspruch auf Almendgenuß den Gemeindebürgern nicht zusteht. Nach den Motiven beruht diese Bestimmung auf sehr triftigen Erwägungen. Es hatte bisher nur der badische Teil einen kleinen Almendgenuß; es werden nämlich alle drei Jahre 9 M. an die badischen Bürger verteilt, so daß sich der Almendgenuß im Jahre auf 3 M. belief. Ein hessischer Almendgenuß bestand dagegen nicht. Die Hessen bringen nun zur Gesamtgemeinde ein Vermögen von rund 31000 M., und die Badener einen Vermögenswert von nur 14000 M. ein. Hessische Einwohner sind es rund 900, Badener rund 500.

Also das hessische Vermögen, das in die Gemeinschaft eingebracht wird und an die künftige badische Gemeinde übergeht, ist mehr als doppelt so viel, wie das badische. Badener sind es aber mehr als die Hälfte der Hessen. Da wäre es doch recht unbillig, wenn nun die Badener von dem geringeren Vermögen, das sie in die Gemeinschaft einbringen, auch noch die Rente als Bürgergenuß beziehen sollten, statt diese Rente der Gemeindekasse zu überlassen. Ich meine wirklich, das wäre, was man bei den Juristen societas leonina nennt, und mit vollem Recht bemerkt deshalb die Regierungsbegründung, daß es sogar unbillig wäre, wenn man den Almendgenuß nach Analogie des § 45 der Städteordnung den im Genusse befindlichen badischen Bürgern auf Lebensdauer weiter gestatten würde. Nach dem Vorschlag der Hohen Zweiten Kammer soll jedoch an den bestehenden Rechtsverhältnissen in bezug auf Almendgenuß weder durch dieses Gesetz noch durch den Staatsvertrag etwas geändert werden. In dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer wird dieser Standpunkt damit begründet, „daß es nicht angehe, wenn auch der Wert des Nutzens gering sei, diesen ohne weiteres aufzuheben". Mir will scheinen, daß diese Änderung nicht gerade von einer sehr tief eindringenden sachlichen Überlegung zeugt. Ich habe dargelegt, daß es offensichtlich unbillig ist, diesen Almendgenuß fortbestehen zu lassen, und daß das Gesetz diesen Almendgenuß aufheben kann, unterliegt keinem Zweifel. Nun wäre die Sache an sich unbedeutend, und wenn es den Kürnbachern recht ist, könnte es uns auch recht sein. Aber das Wichtige an der Sache ist, wie sich der Vollzug gestalten soll. Künftig gibt es keine Hessen mehr in Kürnbach, sondern nur Badener, und doch soll nur den badischen Bürgern das Almendgenußrecht zustehen, d. h. die Bewohner der badischen Häuser sollen almendgenußberechtigt sein. Mir scheint, es würde die Fortdauer dieses Almendgenusses nichts anderes bedeuten, als die alte Unterscheidung zwischen Badenern und Hessen in Kürnbach, zwischen badischen und hessischen Häusern verewigen. Es kann ja der Rechts- und Kulturhistoriker mit einem gewissen wehmütigen Bedauern sagen, daß mit diesem Kondominat der bizarre Überrest des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, der in so kurioser Weise in den modernen Staat eingefügt war, verschwindet. Der praktische Politiker aber muß, wenn er nun daran schreitet, einen wirklich modernen Zustand in Kürnbach herbeizuführen, doch auch volle und ganze Arbeit machen und all die Absurditäten und Verschnörkelungen, die dem alten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zustande anhafteten, beseitigen. Aus diesem Grunde scheint mir die Sache von einiger Bedeutung zu sein. Man könnte ja nun sich vielleicht dabei beruhigen, daß die Unzuträglichkeiten, die sich ergeben, schon von selbst dahin führen werden, nach Maßgabe des § 104 der Gemeindeordnung diesen Almendgenuß aufzuheben. Immerhin wird bei den gegebenen Zahlenverhältnissen diese Aufhebung auf Schwierigkeiten beruhen. Ich wollte mir erlauben, die Großh. Regierung um Auskunft darüber zu bitten, wie sie sich die fernere Durchführung des Almendgenusses denkt, und ich möchte mir eventuell vorbehalten, den Antrag auf eine kurze Unterbrechung und Zurückverweisung des Gesetzentwurfs an die Kommission zu stellen.

Ministerialrat Rebe: Wie aus der Regierungsvorlage zu entnehmen ist, handelt es sich in Kürnbach eigentlich um zwei Kategorien von Bürgergenuß: den Bürgergenuß sämtlicher Bürger, der auf § 78 der Kürnbacher Gemeindeordnung beruht, und den badischen Sondergenuß. Beide Kategorien von Bürgergenuß sind sehr geringfügig, wie der Herr Berichterstatter schon bemerkt hat. Der erstere besteht aus jährlich 64 Gaben im Werte von je 1 Gulden 30 Kreuzer, der letztere aus Gaben im Anschlag von 8—10 M., die aber nur alle drei Jahre ausbezahlt werden. Nun ist der auf § 78 der Gemeindeordnung beruhende Bürgergenuß seit dem Jahre 1886 nicht mehr in Kraft, so daß durch seine definitive Aufhebung rechtlich niemand beeinträchtigt wird. Die Großh. Regierung war nun aber der Ansicht, daß die Fortdauer des badischen Sondergenusses eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit bilden würde gegenüber den hessischen Gemeindebürgern insofern, als — wie Herr Geheimerat Lewald schon ausgeführt hat — diese hessischen Gemeindebürger ein unbelastetes Vermögen von über 31 000 M. in die Gemeinde einwerfen, dessen Erträgnisse seither lediglich ihnen — den hessischen Gemeindebürgern — zugute gekommen sind, aus dem sie aber selbstverständlich künftighin Sondervorteile nicht mehr schöpfen werden. Im übrigen war die Großh. Regierung aber auch der Meinung, daß das Fortbestehen von Sonderrechten in dieser neuen Gemeinde zu Differenzen führen könnte, was ihrer Entwicklung jedenfalls nicht gerade förderlich wäre, und sie ist daher zu dem Vorschlag gelangt, den Bürgergenuß gänzlich zu beseitigen. Die Zweite Kammer ist aber diesem Vorschlag nicht beigetreten; es erschien ihr unbillig, bestehende Rechte ohne weiteres aufzuheben, und da man zu einem anderen Vorschlage einstweilen nicht gelangen konnte, so beschloß dieselbe, hinsichtlich der Frage der künftigen Gestaltung des Bürgergenusses gerade so zu verfahren, wie dies in Artikel 6 des Staatsvertrags mit dem Kürnbacher Stipendienfond geschehen ist, das heißt, dieselbe vollständig unberührt zu lassen.

Die Großh. Regierung hat nun diesem Vorschlag zugestimmt und zwar lediglich im Interesse des baldigen Zustandekommens dieses nicht mehr verschiebbaren Gesetzes, obwohl sie sich bewußt gewesen ist, daß aus diesem Vorschlag sich Unzuträglichkeiten ergeben können, und ich möchte das Hohe Haus dringend ersuchen, auch seinerseits zuzustimmen und von einer Abänderung im jetzigen Stadium absehen zu wollen, obwohl eine solche, wie ich anerkenne, durchaus gerechtfertigt wäre. Die Großh. Regierung glaubt, daß sich die Regulierung der Angelegenheit recht wohl nachträglich wird herbeiführen lassen, und sie glaubt sich der Hoffnung auf eine befriedigende Ordnung der Verhältnisse auch besonders deswegen hingeben zu können, weil aus Äußerungen von Beteiligten, die gerade in letzter Zeit gefallen sind, zu schließen ist, daß die Genußberechtigten selbst auf die Fortdauer dieses Sondergenusses keinen besonderen Wert legen. Die Großh. Regierung hat sich eigentlich ein abgeschlossenes Bild darüber, wie sich die Rechtsverhältnisse künftig gestalten werden, noch nicht gemacht. Es könnte die Fortdauer des Bürgergenusses etwa in der Weise gedacht werden, daß derselbe als ein geschlossener Bürgernutzen nur denjenigen zusteht, die in seither badischen Häusern wohnen. Ob dieser Zustand haltbar wäre, ob er insbesondere vor der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bestehen könnte, ist natürlich eine andere Frage.

Freiherr von Göler: Auch mir scheinen die Verhältnisse, wie sie durch die Änderung der Hohen Zweiten Kammer geschaffen werden, durchaus unhaltbar, aber man wird die Regelung dieser Verhältnisse den Kürnbachern überlassen können.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geheimerat Lewald stellt keinen Antrag.

Sodann werden die übrigen Paragraphen aufgerufen.

Der Antrag der Kommission wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der I. Vizepräsident gibt sodann folgenden, im Laufe der Sitzung eingegangenen Einlauf bekannt:

Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über unveränderte Annahme des Nachtrags zum Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1904 und 1905 betreffend.

Beilage Nr. 233.

Schluß der Sitzung halb 12 Uhr.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg